

**Begutachtungsentwurf**  
März 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1870/6-2019

**Erläuterungen  
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem  
die Kärntner Landarbeitsordnung 1995  
geändert wird**

**Allgemeiner Teil**

Mit dieser Novelle soll eine Vielzahl an arbeitsrechtlichen Bestimmungen für den land- und forstwirtschaftlichen Bereich nachvollzogen werden.

Die Erstattung von Internatskosten für auszubildende Lehrlinge wird auch für die Berufe der Land- und Forstwirtschaft vorgesehen. Der Nationalrat hat mit Initiativantrag vom 20. September 2017 Nr. 2304/A XXV. GP für die Lehrlinge, die auf der Grundlage des Berufsausbildungsgesetzes ausgebildet werden, einen Ersatz der Unterkunftskosten (inkl. Verpflegung) in den Lehrlingsheimen beschlossen. Um eine rechtlich gleichförmige Lösung zu erreichen, wird nun ein solcher Anspruch auf Erstattung auch in der Kärntner Landarbeitsordnung 1995 – K-LAO 1995 geschaffen.

Im Bereich der Arbeitszeit werden Regelungen der letzten Novelle zum Arbeitszeitgesetz dem Bedarf der K-LAO 1995 angepasst übernommen; dies sind insbesondere:

- Anhebung der Höchstarbeitszeit auf 12/60 für die Arbeitsspitzen.
- Entfall der Überstundenkontingente.
- Anhebung der täglichen Höchstarbeitszeit auf zwölf Stunden bei Gleitzeit.
- Bestimmte Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer mit Leitungsfunktionen werden ganz oder teilweise Ausnahmen von den Aufzeichnungspflichten ausgenommen. Für sie gilt generell eine Höchstarbeitszeit von zwölf bzw. 60 Stunden.

Zusätzlich wurden weitere Regelungen aus dem AZG übernommen, wobei teilweise Abweichungen vorgesehen sind:

- Lage der Normalarbeitszeit und Abgeltung von Zeitguthaben.
- Verkürzung der Ruhepause auf 30 Minuten.
- Übernahme des Systems des ARG für die wöchentliche Ruhezeit (Wochenendruhe – Wochenruhe – Ersatzruhe).
- Durchrechnung der wöchentlichen Ruhezeit für Almbewirtschaftung, Schichtarbeit und Ernteübernahme.
- Weitgehende Kollektivvertragsdispositivität der gesetzlichen Sonntags- und Nachtarbeitszuschläge.

Im technischen Arbeitnehmerschutz werden zahlreiche Änderungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, soweit sie für die K-LAO 1995 relevant sind, nachvollzogen. Dies sind insbesondere:

- Betonung der Prävention von arbeitsbedingten psychischen Belastungen.
- Klarstellung über die Vereinbarkeit der Funktionen Präventivfachkraft und Sicherheitsvertrauensperson.
- Grundsätzliche Erneuerung der Terminologie bei gefährlichen Arbeitsstoffen.
- Neuregelung des Nichtraucher-schutzes.

Folgende Änderungen des Mutterschutzgesetzes und des Väter-Karenzgesetzes durch BGBl. I Nr. 149/2015 und 162/2015 werden übernommen:

- Wenn der Elternteil, der das Kind zunächst betreut, keinen Karenzanspruch hat (selbständig, Studium, arbeitslos), kann bisher der andere Elternteil nicht später in Karenz gehen. Dies wird nunmehr ermöglicht.
- Karenz und Teilzeit auch für Pflegeeltern ohne Adoptionsabsicht.

- Einführung einer Bandbreite bei der Elternteilzeit (Reduktion um mindestens 20%, aber mindestens zwölf Stunden).
- Kündigungs- und Entlassungsschutz für Dienstnehmerinnen nach einer Fehlgeburt.

Des Weiteren werden Angleichungen bei der Arbeitszeit von Jugendlichen an das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz vorgenommen:

- Möglichkeit der Durchrechnung der Normalarbeitszeit.
- Ermöglichung der Arbeit bis 22 Uhr für Jugendliche über 16 Jahre durch Kollektivvertrag.
- Wöchentliche Ruhezeit (in der Regel zwei freie Tage).

Aus dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz sollen folgende Regelungen übernommen werden:

- Wiedereingliederungsteilzeit.
- Schaffung eines zivilrechtlichen Anspruchs auf Lohnabrechnung.
- Transparenz bei der Anmeldung zur Sozialversicherung.
- Transparenz bei All-In-Verträgen durch ziffernmäßige Ausweisung des Grundlohnes.
- Anpassungen bei der Familienhospizkarenz.
- Karenzierung für die Dauer des Bezugs von Reha- oder Umschulungsgeld.

Schlussendlich erfolgt eine Anpassung an die Judikatur des EuGH hinsichtlich des Karfreitages als Feiertag (siehe auch Beschluss des Nationalrates vom 27. Feber 2019, 500 der Beilagen XXVI. GP).

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z 6 B-VG in der geltenden Fassung ist das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen und deren Vollziehung. Mit 1. Jänner 2020 entfällt durch BGBl. I Nr. 14/2019 diese Ausführungsgesetzgebungskompetenz der Länder. Gemäß Art. 151 Abs. 63 Z 4 B-VG tritt das Landarbeitsgesetzes 1984 – LAG außer Kraft. Die Kärntner Landarbeitsordnung 1995- K-LAO 1995 wird für das Land Kärnten Bundesgesetz. Für die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gilt sinngemäß dasselbe. Nach rund 100 Jahren der Ausführungsgesetzgebung in Angelegenheiten des Landarbeitsrechts (siehe schon Art. 12 Abs. 1 Z 5 des Bundes- Verfassungsgesetzes, StGBI. Nr. 450/1920) wird die vorliegende Novelle somit wohl der letzte Gesetzgebungsakt des Kärntner Landtages in dieser Angelegenheit sein.

## **Besonderer Teil**

### **1. Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3):**

§ 2 Abs. 3 des Entwurfes entspricht § 3 Abs. 3 LAG. Die Bestimmung dient der Anpassung an die Novelle zum Väter-Karenzgesetz, BGBl. I Nr. 149/2015, sowie der Klarstellung zu § 144 Abs. 2 und 3 ABGB.

### **2. Zu Z 2 (§ 7a):**

§ 7a des Entwurfes entspricht § 7a LAG. Diese neue Bestimmung dient dem Nachvollzug einer Bestimmung des Arbeitsrechts-Änderungsgesetzes 2015, BGBl. I Nr. 152/2015.

### **3. Zu Z 4 (§ 11 Abs. 10):**

§ 7a des Entwurfes entspricht § 10a LAG. Der angefügte Abs. 10 dient dem Nachvollzug von § 19d Abs. 2a AZG aus der Novelle BGBl. I Nr. 152/2015.

### **4. Zu Z 6 und 7 (§ 11a bis § 11c sowie § 11e):**

§ 11a bis § 11c des Entwurfes entsprechen § 10a bis § 10d LAG, § 11e des Entwurfes entspricht § 10f LAG. Mit § 11a soll die Wiedereingliederungsteilzeit des § 13a AVRAG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2018 nachvollzogen werden. Die neuen §§ 11b und 11c dienen der Angleichung an die noch fehlenden Regelungen der §§ 19c und 19e AZG betreffend die Lage der Normalarbeitszeit sowie die Abgeltung von Zeitguthaben. Unvorhersehbar im Sinne des § 11b Abs. 3 können in der Landwirtschaft während der Erntezeit insbesondere Arbeitsbeginn und Arbeitsende sein. Abweichend von § 19e Abs. 2 AZG wird für Teilzeitbeschäftigte die Abgeltung von Zeitguthaben aus Normalarbeitszeit mit einem Zuschlag von 25% vorgesehen.

### **5. Zu Z 8 und 9 (§ 12 Abs. 5 und § 15 Abs. 5):**

§ 12 Abs. 5 und § 15 Abs. 5 des Entwurfes entsprechen § 11 Abs. 4 und § 14 Abs. 4 LAG. Die beiden neuen Absätze entsprechen den Regelungen des § 2f AVRAG aus BGBl. I Nr. 152/2015.

**6. Zu Z 10 (§ 18 Abs. 4):**

§ 18 Abs. 4 des Entwurfes entspricht § 16 Abs. 4 LAG. Durch diese kollektivvertragliche Abweichungsmöglichkeit soll den Betrieben eine Erleichterung bei der Beschäftigung von Erntehelferinnen und Erntehelfern geboten werden. Es wird eine Pauschalierung der Sonderzahlungen, jedoch kein Entfall ermöglicht.

**7. Zu Z 11 (§ 22a):**

§ 22a des Entwurfes entspricht § 39z LAG. § 22a dient der Umsetzung der Regelungen in § 15b AVRAG.

**8. Zu Z 12 (§ 33 Abs. 3):**

§ 33 Abs. 3 des Entwurfes entspricht § 21 Abs. 3 LAG. Es wird eine Zitatberichtigung vorgenommen.

**9. Zu Z 13 bis 22 (§ 38 Abs. 5, § 41 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 44c Abs. 1, § 44d, § 44e Abs. 2, 5, 6 und 10, § 44f Abs. 1 und § 44g Abs. 1):**

§ 38 Abs. 5, § 41 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 44c Abs. 1, § 44d, § 44e Abs. 2, 5, 6 und 10, § 44f Abs. 1 und § 44g Abs. 1 des Entwurfes entsprechen §§ 26a Abs. 5, 26d Abs. 1, 2, 4 und 5, 26j Abs. 1, 26k, 26l Abs. 2, 5 und 6, 26m Abs. 1 und 26n Abs. 1 LAG. Diese neuen Regelungen dienen der Angleichung an die Novellen des Väterkarenzgesetzes BGBl. I Nr. 149/2015 und BGBl. I Nr. 162/2015 und betreffen die Schaffung eines Anspruchs auf Karenz für Pflegeväter, die Schaffung des sogenannten 2. Meldezeitpunktes, wenn die Kindesmutter keinen Karenzanspruch hat, sowie die Einführung einer Bandbreite bei der Elternteilzeit. In Art. II Abs. 2 werden für die neuen Regelungen zur Elternteilzeit und Pflegeeltern Übergangsfristen geschaffen.

**10. Zu Z 23 (§ 52 Abs. 4):**

§ 52 Abs. 4 des Entwurfes entspricht § 31 Abs. 5 LAG. Es wird in lit. b und c § 23a Abs. 1 Z 3 und 4 AngG in der Fassung des Arbeitsrechts-Änderungsgesetzes 2015, BGBl. I Nr. 152/2015, nachvollzogen.

**11. Zu Z 24 (§ 62g Abs. 4):**

§ 62g Abs. 4 des Entwurfes entspricht § 39k Abs. 4 LAG. Es erfolgt eine Zitatberichtigung.

**12. Zu Z 25 (§ 62p):**

§ 62p des Entwurfes entspricht § 39u LAG. Mit dieser Bestimmung wird § 14b AVRAG in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2017 nachvollzogen.

**13. Zu Z 26 (§ 79 Abs. 2):**

§ 79 Abs. 2 des Entwurfes entspricht § 56 Abs. 2 LAG. Die höhere wöchentliche Normalarbeitszeit für Dienstnehmer in Hausgemeinschaft mit freier Station entfällt.

**14. Zu Z 27 (§ 80 Abs. 1):**

§ 80 Abs. 1 des Entwurfes entspricht § 57 Abs. 1 LAG. Die Arbeitsspitzenregelung wird auf die Forstwirtschaft ausgedehnt. Eine Anpassung der Arbeitszeit an die Jahreszeiten ist z.B. bei Förstern und Revierjägern notwendig.

**15. Zu Z 28 (§ 80a Abs. 3 und 4):**

§ 80a Abs. 3 und 4 des Entwurfes entspricht § 58 Abs. 4 und 5 LAG. Die Normalarbeitszeit bei Gleitzeit wird analog zur letzten Novelle zum Arbeitszeitgesetz erweitert.

**16. Zu Z 29 (§ 82 und § 82a):**

§ 82 und § 82a des Entwurfes entsprechen § 61 und § 61a LAG. Die Regelungen über die Definition der Überstunden und zur Verpflichtung der Dienstnehmer zur Leistung von Überstunden (§ 82) werden an das Arbeitszeitgesetz angepasst.

Die bisherige komplizierte Regelung der zulässigen Überstundenkontingente, die auf dem jeweiligen Modell der Normalarbeitszeit aufbaut, wird durch klare Höchstgrenzen für die tägliche und die wöchentliche Normalarbeitszeit ersetzt (§ 82a). Unter Arbeitsspitzen ist ein erhöhter Arbeitsbedarf auf Grund besonderer Umstände zu verstehen.

**17. Zu Z 30 (§ 83 Abs. 3):**

§ 83 Abs. 3 des Entwurfes entspricht § 62 Abs. 3 LAG. Es erfolgt eine Zitanpassung.

**18. Zu Z 31 (§ 84):**

§ 84 des Entwurfes entspricht § 63 LAG. Es erfolgt eine Zitanpassung. Die Mindestruhepause wird von einer Stunde auf eine halbe Stunde verkürzt, weil ein besonderes Bedürfnis nach längeren Ruhepausen in der Land- oder Forstwirtschaft nicht mehr feststellbar ist und längere Einsatzzeiten nicht im Interesse der Dienstnehmer liegen.

**19. Zu Z 32 und 33 (§ 84a, § 84b und § 85):**

§ 84a, § 84b und § 85 des Entwurfes entsprechen § 63a, § 63b und § 64 LAG. In § 85 werden zusätzliche Ausnahmen von der Sonntags- und Feiertagsruhe zugelassen, und zwar für Buschen- und Almausschanken, die als Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft von der Gewerbeordnung 1994 ausgenommen sind, sowie für Tätigkeiten in Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr. Ausnahmen aus wirtschaftlichen Gründen sollen nach dem Vorbild des § 12a ARG durch Kollektivvertrag zugelassen werden können. Abs. 5 entspricht § 8 ARG.

Dadurch kann es vermehrt dazu kommen, dass an Sonntagen Normalarbeitszeit geleistet wird. Dies erfordert eine Neuregelung der wöchentlichen Ruhezeit in Form von Wochenendruhe oder Wochenruhe nach dem Vorbild des Arbeitsruhegesetzes (§ 84a). Bisher war die Dauer der wöchentlichen Ruhezeit von der Ausführungsgesetzgebung zu bestimmen, nunmehr wird die Mindestdauer nach der Arbeitszeitrichtlinie (Art. 5 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung) von 35 Stunden festgelegt. § 84a Abs. 3 des Entwurfes berücksichtigt das Urteil des EuGH ECLI:EU:C:2019:43 hinsichtlich des Karfreitages als Feiertag. Siehe dazu auch den Beschluss des Nationalrates vom 27. Feber 2019, 500 der Beilagen XXVI. GP.

§ 84b Abs. 1 ermöglicht für die Bewirtschaftung von Almen, die weitab von Siedlungen liegen, eine abweichende Regelung der wöchentlichen Ruhezeit durch Kollektivvertrag unter Einhaltung der Vorgaben des Art. 17 Abs. 2 der Arbeitszeitrichtlinie. Abs. 2 und 3 enthalten eine Sonderregelung für die Schichtarbeit nach Vorbild des § 5 Abs. 1 und 2 ARG. Die Sonderregelung des Abs. 4 betrifft insbesondere Silomeister sowie Kellermeister, die typischerweise nicht ersetzt werden können.

**20. Zu Z 34 bis 37 (§ 85a und § 86 Abs. 2, 2b, 2c und 3):**

§ 85a sowie § 86 Abs. 2, 2b, 2c und 3 des Entwurfes entsprechen § 64a sowie § 65 Abs. 2, 2b, 2c und 3 LAG. Die in § 85a vorgesehene Ausgleichsruhe für Arbeiten während der wöchentlichen Ruhezeit orientiert sich hinsichtlich Dauer und Lage an der Ersatzruhe nach dem Arbeitsruhegesetz.

Die Ausgleichsruhezeit ist auf die Arbeitszeit anzurechnen, sie ist jedoch nicht zu entlohnen. Der Ausgleich für die Arbeit während der wöchentlichen Ruhezeit erfolgt vielmehr durch den Zuschlag von 100% nach § 86 Abs. 2b. Ein zusätzlicher Zuschlag gebührt nach Abs. 5 dann, wenn die Ausgleichsruhe nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt eingehalten wird. Dies ist nach Abs. 3 z. B. bei witterungsbedingter Notwendigkeit zur raschen Einbringung der Ernte möglich.

Das fiktive Entgelt wird jedoch auf die Bemessungsgrundlage für verschiedene Ansprüche angerechnet.

Der Zuschlag von 100% (§ 86 Abs. 2b) gebührt nunmehr auch für Arbeit am freien Tag der Wochenruhe. Bei 5-Tage-Woche wird dies der letzte der freien Tage sein. Der Sonntagszuschlag, soweit es sich um Normalarbeitszeit handelt, sowie eingeschränkt der Nachtarbeitszuschlag sind kollektivvertragsdispositiv. Kollektivverträge, die eine abweichende Regelung schon bisher ohne Rechtsgrundlage vorgesehen haben, müssen nicht neu abgeschlossen werden, soweit sie der Neuregelung entsprechen (§ 86 Abs. 2c).

Beim Feiertagszuschlag (Abs. 3) entfällt die Ausnahme für Viehpflege, Melkung und unaufschiebbare Arbeiten im Haushalt.

**21. Zu Z 38 (§ 92 Abs. 1a und 1b):**

§ 92 Abs. 1a und 1b des Entwurfs entspricht § 69 Abs. 1a und 1b LAG in der Fassung des Beschlusses des Nationalrates vom 27. Feber 2019, 500 der Beilagen XXVI. GP.

**22. Zu Z 39 bis 48 (§ 99 Abs. 1a, § 100, § 102, § 103 Abs. 1 und 2 sowie § 106 Abs. 2):**

§ 99 Abs. 1a, § 100, § 102, § 103 Abs. 1 und 2 sowie § 83 Abs. 1 des Entwurfes entsprechen § 76a Abs. 1a, § 77, § 79, § 103 Abs. 1 und 2 sowie § 106 Abs. 1 LAG. In diesen Bestimmungen werden die Änderungen des ASchG durch Novelle BGBl. I. Nr. 118/2012 nachvollzogen.

**23. Zu Z 49 (§ 106 Abs. 9):**

§ 106 Abs. 9 des Entwurfes entspricht § 83 Abs. 9 LAG. Mit dieser Regelung wird die Änderung des § 10 Abs. 10 ASchG durch die Novelle BGBl. I Nr. 94/2014 nachvollzogen.

**24. Zu Z 50 (§ 116f):**

§ 116f des Entwurfes entspricht § 88h LAG. Mit diesem Paragraphen wird die Neuregelung des Nichtraucher-schutzes des § 30 ASchG aus der Novelle BGBl. I Nr. 126/2017 umgesetzt.

**25. Zu Z 51 bis 53 (§ 116h Abs. 5 und 6, § 116j Abs. 2 sowie § 116k Abs. 2):**

§ 116h Abs. 5 und 6, § 116j Abs. 2 sowie § 116k Abs. 2 des Entwurfes entsprechen § 90 Abs. 5 und 6, § 90a Abs. 2 sowie § 91 Abs. 2 LAG. Mit diesen Regelungen werden die Änderungen des ASchG der Novelle BGBl. I Nr. 60/2015 nachvollzogen.

**26. Zu Z 54 und 55 (§ 116q Abs. 2 und 3):**

§ 116k Abs. 2 und 3 setzt § 92 Abs. 3 und 7 LAG um.

**27. Zu Z 56, 57 und 60 (§ 116s Abs. 4 lit. e, § 116u Abs. 5 lit. f und § 116y Abs. 1 lit. b):**

§ 116s Abs. 4 lit. e, § 116u Abs. 5 lit. f und § 116y Abs. 1 lit. b des Entwurfes entsprechen § 93a Abs. 4 und 6 sowie § 94a Abs. 8 LAG. Die Neuerungen sind Anpassungen an die Regelungen des ASchG in der Novelle BGBl. I Nr. 126/2017.

**28. Z 58 und 59 (§ 116v Abs. 3a und § 116w):**

§ 116v Abs. 3a und § 116w des Entwurfes entsprechen § 94b Abs. 4 und § 94c LAG. Zur Intensivierung der Zusammenarbeit von Behörde und Präventivkräften auch in der Land- und Forstwirtschaft werden Regelungen aus Novelle BGBl. I Nr. 118/2012 übernommen.

**29. Zu Z 61 und 62 (§ 127 Abs. 1a und § 129):**

§ 127 Abs. 1a und § 129 des Entwurfes entsprechen § 102 Abs. 1a und § 103 LAG. Da in der Vergangenheit immer wieder Arbeitsverhältnisse von Dienstgebern nach einer Fehlgeburt der Dienstnehmerin gelöst wurden, soll nun den Frauen, insbesondere auch um die psychische Belastung möglichst gering zu halten, ein zeitlich begrenzter Schutz vor Kündigung und Entlassung zukommen. Dies erfolgte mit der Novelle BGBl. I Nr. 149/2015 im Mutterschutzgesetz und wird nun in das Landarbeitsrecht übertragen.

**30. Zu Z 63 (§ 130 Abs. 2):**

§ 130 Abs. 2 des Entwurfes entspricht § 104 Abs. 2 LAG. Die Wochengeldfalle kann nur eintreten, wenn in den letzten 32 Wochen vor Eintritt des Beschäftigungsverbotes keine Pflichtversicherung bestand. Dies bedeutet (abgesehen von der geringfügigen Beschäftigung) aber zwingend, dass die Durchschnittsberechnung für die letzten 13 Wochen vor Eintritt des Beschäftigungsverbotes null ergibt.

Durch die Neuformulierung wird ausgeschlossen, dass ein früherer Zeitraum, etwa vor der Geburt des ersten Kindes, herangezogen wird.

**31. Zu Z 64 und 65 (§ 131 Abs. 3 und 4):**

§ 131 Abs. 3 und 4 des Entwurfes entspricht § 105 Abs. 3 und 4 LAG. Nunmehr soll einem Elternteil die Inanspruchnahme der Karenz auch zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht werden, sofern der andere Elternteil keinen Karenzanspruch hat. Der Elternteil soll im zeitlichen Rahmen zwischen Ende der Schutzfrist und vollendetem 2. Lebensjahr des Kindes das Recht haben, die Karenz nach MSchG spätestens drei Monate vor dem geplanten Antritt bekannt zu geben und in Anspruch zu nehmen. Im Absatz 4 wird der dazu notwendige Kündigungsschutz geregelt.

**32. Zu Z 66 bis 68 (§ 132b Abs. 1, 2 und 3 LAG):**

§ 132b Abs. 1, 2 und 3 des Entwurfes entspricht § 105c Abs. 1, 2 und 3 LAG. Pflegeeltern sind ein wichtiges soziales Netz, um Kindern ein stabiles Umfeld zu geben, die in ihren eigenen Familien nicht verbleiben können. Es wird daher auch für diese Pflegeeltern ein solcher Karenzanspruch geschaffen, jedoch soll dieser nur gelten, wenn aus der Übernahme der Pflege kein Entgelt bezogen wird. Ein solcher Anspruch wurde bereits mit den Novellen BGBl. I Nr. 149/2015 und 162/2015 im MSchG und VKG eingeführt und wird nun im land- und forstwirtschaftlichen Bereich nachvollzogen.

**33. Zu Z 69 und 70 (§ 132e Abs. 1 und § 132f):**

§ 132e Abs. 1 und § 132f des Entwurfes entsprechen § 105f und § 105g LAG. Bei der Elternteilzeit soll die Arbeitszeitreduktion zumindest 20 vH der wöchentlichen Normalarbeitszeit betragen. Die Mindestarbeitszeit während der Elternteilzeit sollte mit zwölf Stunden pro Woche festgelegt werden. In § 132e wird daher neben den beiden bereits bestehenden Anspruchsvoraussetzungen die Bandbreite als dritter Anspruchstatbestand festgelegt. Diese Bandbreite soll auch für die vereinbarte Elternteilzeit gelten.

**34. Zu Z 71 bis 76 (§ 132g Abs. 2, 5, 6 und 11, § 132h Abs. 1 sowie § 132i Abs. 1):**

§ 132g Abs. 2, 5, 6 und 11, § 132h Abs. 1, § 132i Abs. 1 sowie des Entwurfes entsprechen § 105h Abs. 2, 5, 6 und 11, § 105i Abs. 1 sowie § 105j Abs. 1 LAG. Es werden auf Grund der Einführung der Bandbreite bei der Elternteilzeit zahlreiche Anpassungen in anderen Paragrafen notwendig. Dies entspricht den Anpassungen aus BGBl. I Nr. 149/2015.

**35. Zu Z 77 bis 81 (§ 135 Abs. 2a, 2b, 5, 7, 9 und 10):**

§ 135 Abs. 2a, 2b, 5, 7, 9 und 10 des Entwurfes entspricht § 109 Abs. 2a, 2b, 5, 7, 9 und 10 LAG. Im Bereich des Jugendarbeitsschutzes sind folgende Neuerungen vorgesehen:

- Die Durchrechnung der Normalarbeitszeit wird aus § 11 Abs. 2a und 3 KJBG übernommen (Abs. 2a und 2b).
- Die tägliche Ruhezeit bei Viehpflege und Melkung kann nur mehr auf elf Stunden verkürzt werden (Abs. 5).
- Der Kollektivvertrag kann die Arbeit von Jugendlichen über 16 Jahren bei tätigkeitsspezifischer Notwendigkeit bis 22 Uhr zulassen (Abs. 7). Dies betrifft z.B. Buschenschanken.
- Entsprechend der Jugendarbeitsschutzrichtlinie (Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 94/93/EG des Rates über den Jugendarbeitsschutz) wird eine wöchentliche Ruhezeit von zwei zusammenhängenden Tagen eingeführt (Abs. 9). Die Beschäftigung am Samstag ist bis 13 Uhr zulässig. In diesem Fall muss der nächste Montag arbeitsfrei bleiben. Um in diesem Fall dennoch eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden zu erreichen, wird von Dienstag bis Freitag eine Tagesarbeitszeit von neun Stunden ermöglicht.
- Zitat Anpassung in Abs. 10.

**36. Zu Z 82 (§ 155 Abs. 4):**

§ 155 Abs. 4 des Entwurfes entspricht § 130 Abs. 4 LAG. Der Nationalrat hat mit Initiativantrag vom 20. September 2017, Nr. 2304/A, XXV. GP, für die Lehrlinge, die auf der Grundlage des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, ausgebildet werden, eine Förderung der Unterkunftskosten (inkl. Verpflegung) in den Lehrlingsheimen beschlossen.

Für den Bereich der in den Berufen der Land- und Forstwirtschaft auszubildenden Lehrlinge konnte diese Maßnahme aus Kompetenzgründen bislang nicht angewendet werden, da die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung eine „Annexmaterie“ zum Landarbeitsrecht (Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG) darstellt und die im gewerblichen Berufsausbildungsgesetz relevanten Bestimmungen über die Verpflichtungen des Lehrberechtigten (§ 9 BAG) für die duale Ausbildung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft in § 155 K-LAO 1995 verankert sind.

Um eine rechtlich gleichförmige Lösung zu erreichen, ist es erforderlich, die einschlägigen Bestimmungen des § 155 Abs. 4 anzupassen.

Inhaltlich darf auf die Begründung des Initiativantrages Nr. 2304/A, XXV. GP, verwiesen werden.

Für die Lehrlinge, die nach dem Regelungskonzept des BAG ausgebildet werden, ist gemäß § 19c Abs. 3 die Gewährung der Beihilfen im übertragenen Wirkungsbereich der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft durch die Lehrlingsstellen im Namen und auf Rechnung des Bundes durchzuführen. Auch für land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge soll diese Beihilfe nicht über die für sie zuständige Lehrlingsstelle (Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der jeweiligen Landwirtschaftskammer), sondern über die Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft abgewickelt werden.

Schon derzeit werden verschiedene Beihilfen auf Grund der Verfassungsbestimmung des § 19b BAG auch für die Lehrlinge im Bereich der Land- und Forstwirtschaft durch die Wirtschaftskammern ausgezahlt. Beim Internatskostenersatz handelt es sich um eine Beihilfe im Sinne des § 19c Abs. 1 Z 1 BAG (Förderung des Anreizes zur Ausbildung von Lehrlingen). Einzubringen ist der Antrag jedoch entsprechend der üblichen Vorgangsweise bei den bestehenden Förderungen bei der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, die den Antrag weiterzuleiten hat.

Eine ausdrückliche Ausnahme für Dienstverhältnisse zu Gebietskörperschaften ist im Gegensatz zum BAG nicht notwendig, da solche Dienstverhältnisse bereits nach § 4 Abs. 2 letzter Satz LAG vom LAG ausgenommen sind.

Die betriebliche Lehrstellenförderung wird ebenfalls, wie auch für die nach dem BAG Auszubildenden, aus Mitteln des Insolvenz-Entgelt-Fonds finanziert.

Aus Gleichheitsgründen sollen Lehrlinge ebenfalls ab 1. Jänner 2018 von den Internatskosten entlastet werden. Um zu verhindern, dass die Lehrberechtigten mit Kundmachung des Ausführungsgesetzes den

Lehrlingen die gesamten Internatskosten seit 1. Jänner 2018 zu zahlen haben und den Ersatz dieser Kosten erst danach bei der örtlich zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft beantragen können, sieht § 130 Abs. 4a LAG für den Zeitraum von 1. Jänner 2018 bis zum Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes (erst mit diesem Zeitpunkt wird die Kostentragungspflicht der Lehrberechtigten wirksam) vor, dass die Lehrlinge selbst den Kostenersatz bei der Lehrlingsstelle beantragen können. Haben die Lehrberechtigten den Lehrlingen die Internatskosten auf freiwilliger Basis ganz oder teilweise bereits vor Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes gezahlt, kommt ihnen auch das Antragsrecht zu.

**37. Zu Z 83 und 84 (§ 264 Abs. 1, 4a bis 4c):**

§ 264 Abs. 1, 4a bis 4c des Entwurfes entspricht § 236a Abs. 1, 4a bis 4c LAG. Für bestimmte Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer soll nur die Dauer der Tagesarbeitszeit aufgezeichnet werden müssen (Abs. 4a). Lit. a und b entsprechen weitgehend § 26 Abs. 3 AZG. Bei der Teleheimarbeit wird jedoch nicht auf das Überwiegen der Tätigkeit zu Hause abgestellt, sondern auf den jeweiligen Tag.

Nach Abs. 4b müssen für Angestellte, die mit der maßgeblichen Führung des gesamten landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebs betraut sind, keine Arbeitszeitaufzeichnungen geführt werden.

Für Angestellte mit sonstiger Entscheidungsbefugnis (die Definition entspricht § 1 Abs. 2 Z 8 AZG) sind zwar grundsätzlich Arbeitszeitaufzeichnungen zu führen. Durch Definition des umfassten Personenkreises im Kollektivvertrag werden diese Personen jedoch von den Arbeitszeitaufzeichnungen ausgenommen (Abs. 4c).

**38. Zu Z 85 (§ 309 Abs. 1):**

§ 309 Abs. 1 des Entwurfes entspricht § 237 Abs. 1 und 2 LAG. Es erfolgt eine Zitat Anpassung.

**39. Zu Z 86 und Art. II Abs. 3 (§ 311 Abs. 1 bis 2):**

Es erfolgen in § 311 Abs. 1 die notwendigen Anpassungen der statischen Verweisungen. Da mit 1. Jänner 2020 die Ausführungsgesetzgebungskompetenz des Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG entfällt und gemäß Art. 151 Abs. 63 Z 4 B-VG die Kärntner Landarbeitsordnung 1995 – K-LAO 1995 für das Land Kärnten Bundesgesetz wird, bedarf es der in der geltenden Rechtslage aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendigen Verweisungsbestimmung des § 311 Abs. 1 bis 2 zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bzw. wäre diese Bestimmung mit diesem Zeitpunkt verfassungswidrig.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Nach Befassung mit dem Entwurf dieses Gesetzes teilte die Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum des Amtes der Kärntner Landesregierung mit, dass keine finanziellen Auswirkungen für die Behörden und Dienststellen des Landes Kärnten zu erwarten sind.

### **Unionsrechtliche Auswirkungen**

Der Gesetzesentwurf berücksichtigt das Urteil des EuGH ECLI:EU:C:2019:43 hinsichtlich des Karfreitages als Feiertag.